

12. Fürstentum Reuß ä. L.

Mit dem Regierungsantritte Heinrichs XXII. wurde das Fürstentum durch die Publizierung des mit den Landständen vereinbarten Verfassungsgesetzes vom 28. März 1867 in die moderne repräsentative Staatsordnung geführt. Der gründliche Umbau des öffentlichen Rechts im Fürstentume erfolgte, wie es in der Präambel zur Verfassungsurkunde heißt, seitens des Fürsten „in der Überzeugung, daß die zeit-herige Landesverfassung den vorgeschrittenen Anforderungen an die Staatsverwaltung nicht mehr genüge, und von dem aufrichtigen Wunsche erfüllt, die vielfach kundgegebene Erwartung nach einer zeitgemäßen Umgestaltung derselben in einer für das Wohl des Landes wahrhaft förderlichen Weise zu befriedigen“. Nach Bildung des Norddeutschen Bundes erlassen und auf denselben Bezug nehmend, gliedert sich die Verfassung vom 28. März 1867 in allen Punkten dem gegenwärtigen Rechtszustande im Deutschen Reiche an. Die wesentlichsten Wahlvorschriften sind in der Verfassung selbst (§§ 53—61) enthalten. — Die vom Landtage selbst festgestellte Geschäftsordnung weicht in mancher Beziehung von ähnlichen anderer deutscher Staaten ab. So steht nach § 8 dem Vorsitzenden das Recht zu, am Schlusse der Diskussion eine Übersicht (Résumé) der Verhandlung zu geben. Das parlamentarische Hausrecht und die Disziplinargewalt des Hauses finden ungewöhnlich energischen Schutz im Abschnitte V, welcher eine bis zur Ausschließung eines Abgeordneten reichende Stufenfolge von Strafbestimmungen enthält. Gegen erkannte Ausschließung bleibt dem Ausgeschlossenen die Berufung an die höchste Landesjustizstelle zur letzten Entscheidung offen. —

Als Glied des Deutschen Reiches steht dem Fürstentume eine Stimme im Bundestage und ein Sitz im Reichstage zu.

Gesetz, die Verfassung des Fürstenthums Reuß älterer Linie betreffend. Vom 28. März 1867.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste, von Gottes Gnaden älterer Linie souveräner Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. u. u. fügen hiermit zu wissen: